

Gemeinsame Stellungnahme

Der agl-Konzeptvorschlag zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel - Fakten, Kritik, Wertung -

Zusammenfassung und Wertung

Von der Vielzahl der Lagerstätten mit Lava und Basalt des Landkreises Vulkaneifel hat das Landesamt für Geologie (LGB) 46 Lagerstätten als Rohstoffpotenzialflächen in einer Karte dargestellt. Dabei wurde, anders als bisher, keine Nutzungsempfehlung (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet) ausgesprochen. Diese Vorgehensweise ist zu begrüßen, da sie zu einer freieren und sachgerechteren Entscheidung durch die Entscheidungsträger beiträgt. Von den 46 erfassten Potenzialflächen werden 13 überhaupt nicht für den Rohstoffabbau in Anspruch genommen. An weiteren 14 wird der Abbau nur noch in dem bereits genehmigten Umfang fortgeführt. Dadurch bleibt eine Vielzahl unverzichtbarer Landschaftselemente erhalten, die durch die früheren Vorschläge für den neuen Raumordnungsplan (ROPneu) akut gefährdet waren.

Zu begrüßen ist die Ausweisung eines Gebietes, in dem über den genehmigten Umfang hinaus ein weiterer Gesteinsabbau ausgeschlossen wird. In der vorgeschlagenen Abgrenzung gewährleistet das Gebiet jedoch nicht den Erhalt des charakteristischen Aussehens der hiesigen Vulkanlandschaft. Es ist daher entsprechend dieser Zielsetzung zu arrondieren.

Die 19 für einen Abbau bzw. künftigen Abbau vorgeschlagenen Flächen (Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebiete) sind zumeist auf landschaftlich bereits stark vorgeschädigte Bereiche konzentriert. Die Konzentration ist zu begrüßen. Mehrere der für die Rohstoffgewinnung bzw. vorsorgende Rohstoffsicherung vorgeschlagenen Flächen sind allerdings aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Trotz der im agl-Vorschlag enthaltenen formalen bzw. redaktionellen Unstimmigkeiten ist der Vorschlag insgesamt als diskussionswürdiger aber noch verbesserungsbedürftiger Vorschlag anzusehen.

I. Potenzialflächen von Lava und Basalt, die nicht von der Rohstoffsicherung betroffen sind (An diesen Bergen/Flächen findet kein aktueller Abbau statt)

Aarlei Üdersdorf; 2983 Auf der Aarlei
Asseberg Daun-Waldkönigen; 2633 Waldkönigen 4
Döhmburg Dreis/Oberehe; 2452 Oberehe 2
Goosberg Daun-Steinborn; 2631 Steinborn 1
Haardt Mehren; 2656 Mehren 10
Hasenberg Üdersdorf-Trittscheid; 2653 Trittscheid 1
Holzmaarbereich Gillenfeld; 2662 Gillenfeld 7
Kreckelberg Gerolstein-Büschel; 2626 Gerolstein 3
Mühlenberg u. Wetschberg Oberbettingen; 2594 Mühlenberg-Wetschberg
Reinertsberg Oberehe; 2608 Reinertsberg
Roßbüsch Kalenborn-Scheuern; 2595 Kalenborn 2 + 4
Schartenberg Kirchweiler; 2976 Schartenberg
Steineberger Lei; 2635 Steineberger Lei

II. Potenzialflächen von Lava und Basalt, auf denen nur noch im bereits genehmigten Umfang Lava oder Basalt abgebaut werden dürfen

Geißhecke Pelm; 2481 Geißhecke
Goßberg Walsdorf; 1963 Walsdorf 2
Hoher List Schalkenmehren; 2444 Schalkenmehren 7
Kasselburger Hahn; 2623 Gerolstein-Bewingen 3
Lavagruben Oberstadtfeld; 1868 u. 2648 Oberstadtfeld 9, 2645 u. 2657 Oberstadtfeld 12
Löhlei Daun-Weiersbach; 1818 Üdersdorf 14
Mühlenberg Hohenfels; 2612 Hohenfels 11
Nerother Kopf Daun-Neunkirchen; 2644 Neunkirchen 3
Riemerich Daun-Neunkirchen; 2632 Neunkirchen 4
Ringseitert Kirchweiler, 2630 Ringseitert
Rockeskyller Kopf; 1952 Rockeskyll 1
Rother Hecke Gerolstein; 2558 Gerolstein 2
Rother Kopf Gerolstein-Roth; 1954 Roth 1
Wöllersberg Gerolstein-Lissingen; 2344 Lissingen 6

III. Potenzialflächen, die für den Abbau von Lava oder Basalt vorgeschlagen werden (Vorranggebiete zur Gewinnung bzw. Sicherung, Vorbehaltsgebiete)

Baarlei Pelm; 7235 Barlei-Nordwest; Vorrang Gewinnung
Basalt Gerolstein-Lissingen; 1955 Lissingen; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Emmelberg Üdersdorf; Üdersdorf 13; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Feuerberg Hohenfels; 2616 Hohenfels 10; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Fuchskopf Daun; 2506 Daun 14; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung + Vorbehaltsgeb.
Goldberg Ormont; 1943 Ormont 8; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Hasenberg Stadtkyll-Schönfeld; 2583 Schönfeld 1; Vorrang Sicherung
Höchstberg Kaperich; 2047-2049 Schwarzlay; Vorbehaltsgebiet
Kyller Höhe Hillesheim; 3015 Kyller Höhe; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Lava Birresborn; 2614 Birresborn SO u. SW; Vorrang Gewinnung + Vorrang Sicherung
Lavagrube Deudesfeld; 2483 Deudesfeld 4; Vorrang Gewinnung
Lavawerk Gerolstein-Cordel; 2627 Gees 1; Vorrang Gewinnung + Vorbehaltsgebiet
Niveligsberg Drees; 1788 Drees 5; Vorrang Sicherung
Radersberg Brück; 1947 Brück 1; Vorrang Gewinnung + Vorbehaltsgebiet
Ruderbüsch Oberbettingen; 2051 Oberbettingen 7; Vorrang Gewinnung
Tommelberg Winkel; 2664 Winkel 1; Vorrang Sicherung
Wartgesberg Strohn; 2666 Strohn 17; Vorbehaltsgebiet
Weinfeldbereich Schalkenmehren; 2660 Schalkenmehren 3; Vorbehaltsgebiet

IV. Nicht näher definierte Flächen

Lavagrube Betteldorf: Seit Jahren wird in dieser Grube Lava abgebaut. Allerdings ist eine Potenzialfläche an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Im agl-Vorschlag ist für diesen Bereich auch weder eine numerische noch verbale Benennung vorhanden. Der agl-Vorschlag lautet für diesen Fläche: Vorrang Gewinnung.

Lavagrube am Pulvermaar: Bei dieser Grube handelt es sich um eine kleine, weitgehend ausgebeutete Grube. Eine Potenzialfläche ist an dieser Stelle nicht ausgewiesen. Im agl-Vorschlag ist für diesen Bereich auch weder eine numerische noch verbale Benennung vorhanden. Dargestellt ist dieser Bereich lediglich als „Nachrichtliche Übernahme“ der Gewinnungsstelle. Eine Zuordnung im Rahmen der Rohstoffplanung bleibt offen. Diese Unterlassungen sind völlig unverständlich, wird doch dieser Abbaubereich im LEP IV bezeichnet als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“.

V. Kritisch zu hinterfragende Flächen

Weinfeldbereich Schalkenmehren; 2660 Schalkenmehren 3; Vorbehaltsgebiet

Das LGB hatte ursprünglich 2009 einen noch deutlich größeren Bereich als Vorranggebiet vorgeschlagen. Dem war die Planungsgemeinschaft in ihrem Entwurf zum ROPneu von 2013 nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Vorranggebiet wurde vollständig gestrichen und der Abbau auf den genehmigten Bereich beschränkt. Im agl-Vorschlag wird hingegen westlich an den genehmigten Bereich angrenzend noch ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

Ein Vorbehaltsgebiet an dieser Stelle vorzuschlagen, ist vermutlich das Ergebnis einer strikten Anwendung der zu Grunde gelegten Systematik. Die Systematik kann allerdings nicht erkennen, dass mit dem Weinfelder Maar mit seinem Friedhof und Kapellchen sowie mit Mäuseberg und Mäuseturm ein Hotspot des Tourismus der Vulkaneifel direkt benachbart ist. Vom gesamten Nordwall des Weinfelder Maars, zudem über weite Strecken des Aufgangs zum Mäuseturm ist der Blick völlig frei auf die Grube (Entfernung 290 m). Eine weiterer Gesteinsabbau in diesem Bereich, wann auch immer, ist absolut nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren und daher abzulehnen.

Wartgesberg Strohn; 2666 Strohn 17; Vorbehalt Vorsorge

Obwohl der Wartgesberg schon seit 1938 als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz steht, wurde in der Folgezeit in großem Umfang Gestein abgebaut. Um noch weiteren Gesteinsabbau zu ermöglichen, wurde von der KV Vulkaneifel als Unterer Naturschutzbehörde 2007 eine Neuabgrenzung des geschützten Bereichs vorgenommen. Diesmal sollte allerdings nicht die Gesteinsgewinnung der alleinige Grund für die Neuabgrenzung sein, es wurde vielmehr ein generelles Abbauende am Wartgesberg angestrebt. Diesem Ziel diente auch die im Zuge der Neuabgrenzung in die Wege geleitete Ausweisung des Wartgesberges und weiterer Bereiche als NSG. Diese Ausweisung erfolgte 2011. Mit den vorgeschlagenen beiden Vorbehaltsgebieten irgendwann doch noch einen weiteren Abbau zu ermöglichen, würde den damaligen Bestrebungen nach einem Ende des Gesteinsabbaus am Wartgesberg zuwiderlaufen.

Mit einem späteren Gesteinsabbau im südlichen Vorbehaltsgebiet würde zudem die Wartgesbergflanke zum Tal der Alf bei Sprink noch mehr geöffnet und sich damit aus weiteren Blickwinkeln der Landschaftseindruck zwischen Sprink und Sprinker Mühle drastisch ändern. Dies ist entschieden abzulehnen.

Bei Anwendung der 100 m Abstandsregel zu einem bisherigen Abbaubereich würde das nördliche Vorbehaltsgebiet nicht als neue Abbaufäche gewertet. Die Wirkung käme jedoch einem Neuaufschluss gleich. Die K 26 (Strohn – Strotzbüsch) bildet die nördliche Abbaugrenze des bisherigen Abbaubereichs. Sie fungiert somit als eine Abgrenzungslinie zwischen dem an der K 26 begonnenen, dann nach Süden hin fortschreitenden Gesteinsabbau und der vom Ge-

steinsabbau völlig unberührten Bereich nördlich der K 26. Der heutige aktuelle Abbaubereich hat sich inzwischen schon einige hundert Meter von der K 26 nach Süden hin entfernt. Ein Abbau nördlich der K 26 würde daher als neues Abbaugbiet empfunden und ist von abzulehnen.

Hasenberg Stadtkyll-Schönfeld; 2583 Schönfeld 1; Vorrang Vorsorge

Bezüglich dieser Flächen liegt ein Widerspruch in den Karten des LGB vor. Die Karte des agl-Vorschlags „Rohstoffpotenzialflächen in der Vulkaneifel, differenziert nach Rohstoffarten“ weist an der vorgeschlagenen Stelle vulkanische Lockergesteine aus. Nach der Übersichtskarte der oberflächennahen Rohstoffe auf der entspr. Karte auf der LGB Homepage gibt es an dieser Stelle jedoch überhaupt keine oberflächennahen Rohstoffe. Eine Gewinnungsstelle ist dort ebenfalls nicht verzeichnet. Hier würde ein neuer Abbaubereich entstehen, was in Anbetracht der Vielzahl vorhandener Aufschlüsse grundsätzlich abzulehnen ist. Auch läuft dieser potenzielle Neuaufschluss der wünschenswerten und erforderlichen Konzentration der Abbaugbiete auf landschaftlich bereits stark vorgeschädigte Bereiche zuwider.

Lavagrube Deudesfeld; 2483 Deudesfeld 4; Vorrang Gewinnung

Die Darstellung der Rohstoffflächen in der Karte „Raumordnerische Instrumente: Vorschlag“ ist grundsätzlich zu beanstanden. Bei einer Überlagerung bereits genehmigter Flächen durch Vorranggebiete ist zumeist nicht deutlich zu erkennen, ob bzw. in wie weit das Vorranggebiet der bereits genehmigten Fläche entspricht oder ob durch das Vorranggebiet deutliche Erweiterungen über den genehmigten Bereich hinaus ermöglicht werden. In der Deudesfelder Grube wird seit Jahren in einem genehmigten Bereich Lava abgebaut. Dieser Bereich, er müsste entspr. der Legende blau dargestellt sein, wird komplett durch die Grünfärbung des Vorranggebietes überlagert und ist daher nicht in der Karte zu erkennen.

Die Deudesfelder Grube gehört zu den kleineren Gruben des über den ganzen LK Vulkaneifel zerstreuten Flickenteppichs an Abbaustellen. Zur Reduzierung dieses Flickenteppichs sollte daher keine Erweiterung der Grube über den genehmigten Bereich hinaus erfolgen.

Tommelberg Winkel; 2664 Winkel 1; Vorrang Vorsorge

Eine Abbaubegrenzung auf den genehmigten Bereich sollte auch für die kleine Grube am Tommelberg gelten. Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass der Betreiber der Grube seit 2005 immer wieder Verlängerungen des auf jeweils 2 Jahre befristeten Betriebsplans wegen dessen Nichterfüllung beantragt hat. Eine wesentliche Nachfrage nach Lava aus dieser Grube bestand offenbar nicht. Die Grube wird daher auch überwiegend zur Lagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch genutzt. Abbautätigkeit findet nur sporadisch statt.

VI. Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf

Der agl-Vorschlag weist einen Bereich aus, in dem außerhalb der Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bzw. der genehmigten Flächen die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen wird. Dieser Bereich wird als „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“ bezeichnet. Ausweislich der Definition im agl-Vorschlag (S.68) wird in einem solchen Raum die Rohstoffgewinnung jedoch keineswegs ausgeschlossen. Ein Raum, in dem die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden soll, wird vielmehr als „Gebiet mit einem Ausschluss für die Rohstoffgewinnung“ bezeichnet. Um spätere Missverständnisse bzw. Fehlinterpretationen von vorneherein auszuschließen, ist unbedingt eine redaktionelle Korrektur unter Verwendung der zutreffenden Bezeichnung „Gebiet mit einem Ausschluss für die Rohstoffgewinnung“ erforderlich.

Das mit dem Ausschlussgebiet offensichtlich angestrebte Ziel, das typische Aussehen der Vulkaneifel zu sichern, kann mit der vorgeschlagenen Abgrenzung jedoch nicht erreicht werden. Dabei ist diese Zielsetzung keinesfalls ein „frommer Wunsch“ von Naturschutzverbänden, sondern ein als „Ziel 91“ im LEP IV von der Landesregierung vorgegebenes Ziel der Raumordnung. Diese Ziele wiederum „sind von allen öffentlichen Stellen ... bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten“ (LEP IV S. 20).

Zwar gehören die Bereiche Rockeskyller Kopf sowie Rother Hecke dem Kerngebiet „Landschaftsbild“ nicht aber dem Ausschlussgebiet. Als Kerngebiet des Landschaftsbildes müssten sie unbedingt in das Aufschlussgebiet miteinbezogen werden. Weiterhin müsste im Nordwesten des Kreises der Katzenberg miteinbezogen werden, sowie im westlichen Bereich das über 8 ha große ND Ammelsbüsch. Südwestlich müssten die Bereiche Eishöhlen und Fischbachtal sowie Vulkan Kalem hinzukommen und im nordöstlichen Kreisgebiet der Landschaftsbereich vom Hochkelberg mit Mosbrucher Weiher über den Hummerich bei Utzerath bis hin zum Kreuzberg bei Schönbach.

Es ist zudem völlig unverständlich, dass der südöstliche Bereich des Kreises bei der Abgrenzung des Ausschlussgebietes überhaupt keine Berücksichtigung findet. Gerade hier befinden sich mit Steineberger Lei, Altburg und Hoher List bei Schalkenmehren, Vulkan Kopp bei Daun, Wacht bei Daun-Waldkönigen, Haardt bei Mehren, Löhlei und Aarlei bei Üdersdorf, Hasenberg bei Üdersdorf-Trittscheid und Wartgesberg bei Strohn mehrere markante Vulkanberge und -kuppen. Hinzu kommen noch weitere Vulkanberge als Bestandteile der die Maare schützenden Naturschutzgebiete (NSG). Eine Miteinbeziehung der genannten Bereiche ist unbedingt erforderlich.

Bei der Abgrenzung des Ausschlussgebietes ist zudem zu beachten, dass die gesteinsabbauende Industrie bei ihren Abbaubegehren nicht auf die speziell für die Rohstoffsicherung ausgewiesenen Gebiete angewiesen ist. Auch außerhalb der im ROP festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kann ein Abbauantrag gestellt und bewilligt werden, wie beispielhaft am Fall des Lavaabbaus am Tommelberg (2664 Winkel 1) nachzuweisen ist. Der immer noch gültige ROP von 1984 hatte den Tommelberg nicht für die Rohstoffgewinnung vorgesehen und daher dort weder ein Vorrang- noch ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Seit Jahren findet dennoch am Tommelberg ein genehmigter Lavaabbau statt.

Erfreulicherweise gehören zu den RWK I-Gebieten, Gebiete also, die nicht mit einem Rohstoffabbau zu vereinbaren sind, alle NSG. Diese Zuordnung ist sehr zu begrüßen, wurde doch in der Vergangenheit in NSG Gesteinsabbau betrieben – z.B. NSG Nerother Kopf – oder noch 2009 für die Rohstoffgewinnung im ROP neu vorgeschlagen – z.B. NSG Döhmburg sowie NSG Im Felst bei Birresborn. Ungeachtet des nun dauerhaft garantierten Schutzes als NSG wurde das NSG Döhmburg zu Recht in das Ausschlussgebiet miteinbezogen. Entsprechend diesem Verfahren sollten auch die übrigen als NSG geschützten Vulkanberge in das Ausschlussgebiet miteinbezogen werden.

VII. Allgemeines

Bei den Raumwiderstandskriterien Ia sowie II sind Einzelfallprüfungen möglich, um in Ausnahmefällen Rohstoffabbau zuzulassen. Eine Einzelfallprüfung muss auch für Flächen möglich sein, die als Ergebnis der Abwägungsmatrix für eine Rohstoffgewinnung in Frage kommen, wenn jedoch mit der Matrix wesentliche Gesichtspunkte nicht erfasst werden konnten, die gegen einen Rohstoffabbau sprechen.

Nach den „Weitergehenden Regelungen, die über Grundsätze oder Ziele in die Landes- und Regionalplanung eingebettet werden können“ soll zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt auf einen möglichst vollständigen Abbau von Lagerstätten hingewirkt werden. Eine vorbehaltlose Anwendung dieser Regel hätte jedoch für das Landschaftsbild im LK Vulkaneifel z.T. katastrophale Folgen und ist daher abzulehnen. Das Beispiel Rockeskyller Kopf mag der Erklärung dienen.

Der Rockeskyller Kopf weist an verschiedenen Bergflanken mehrere z.T. ältere, z.T. aktuelle Abbaubereiche auf. Der Berg weist trotz dieses Abbaus immer noch die typische Vulkangestalt auf. Er ist nach wie vor prägend für das Landschaftsbild im Gerolsteiner/Rockeskyller Raum und von daher unverzichtbar für das Landschaftsbild.

Vulkanberge und -kuppen sind die landschaftsprägenden Formen unseres Landkreises. Daher werden in dieser gemeinsamen Stellungnahme auch ausschließlich die Abbaufächen mit Lava und Basalt betrachtet.